

Stände waren (in der Schrift vom 18ten Januar 1821.) der Meinung, diesen frühern Antrag nicht zu wiederholen, sondern der Beschränkung im Gesetzentwurf beizutreten, in Erwägung, daß dadurch ungegründeten Erlaßgesuchen ein großer Spielraum gewährt würde, und in der Ueberzeugung, daß die bei dem Obersteuer-Collegium gesammelten diesfalligen Erfahrungen zu Hinweglassung dieses Steuer-Erlasses geführt haben. Aus der jetzt vorliegenden Bemerkung geht nun hervor, daß Fälle vorgekommen, wo die Fortdauer der Gewerbs-Quatembersteuer eines durch das Abbrennen seines Hauses calamitos gewordenen Gewerbtreibenden sehr hart erschienen ist. Ob aber auch die Meinung des Obersteuer-Collegiums weiter dahin geht, daß bei einem Brandunglück auch der betroffene unangeseffene Gewerbtreibende, Erlaß der Gewerbssteuer erhalten möchte, läßt sich zwar aus der allgemeinen Fassung der vorliegenden Bemerkung, daß bei einem Brandunglück, bei welchem das Gewerbe wesentlich gestört wird, der Steuererlaß auch auf die Gewerbsquatember zu erstrecken seyn dürfte, nicht mit Gewißheit ersehen; da jedoch dasselbe in den obgedachten Motiven im Jahre 1820. sich ganz bestimmt dagegen ausgesprochen hat, so scheint anjezt dieser Vorschlag auch nur auf die angeseffenen durch Brand calamitos gewordenen Gewerbtreibenden sich zu beschränken. Jedenfalls nehmen wir, die getreuen alterbländischen Stände, unsern obgedachten frühern allerunterthänigsten Antrag jedoch mit der Modification wiederum auf, daß der dreijährige Erlaß der Gewerbsquatember-Steuer nur dann eintrete, wenn der abgebrannte gewerbtreibende Grundstücksbesitzer durch das Abbrennen seines Hauses an Betreibung eines nur durch den Besitz des Gebäudes bedingten Gewerbes gänzlich behindert worden ist. Jede weitere Gewährung von Gewerbssteuer-Erlassen würde wiederum zu einer aus triftigen Gründen aufgehobenen allgemeinen Mobilien-Brandcasse hinführen.

d) ad §. 20. und 21. des Regulativs.

ad 1. et 2.) Um die Ausdehnung des Begriffs der Körner an Sommer- und Wintergetraide auf die Sommerungs- und Zwischen-Früchte zu verhindern, und den Wegfall des Steuererlasses in allen Fällen auszusprechen, wo, in Folge einer nochmaligen Bestellung, in demselben Jahre eine Erndte an Körnern erlangt wird, dürfte die vorgeschlagene Erläuterung zu ertheilen seyn.

ad 3.) Der im Betreff der Weinberge gemachte Vorschlag, den bisherigen Steuer-Erlaß zu verlängern und zwar auf zwei Jahre, wenn der Frost zwei Drittheile der in dem Weinberge befindlichen Weinstöcke bis auf die Wurzel zerstört hat, und auf drei Jahre, wenn ein solcher Frostschaden alle Weinstöcke des Berges betroffen hat, schreitet zwar über das von der Landschaft nach sorgfältiger Erkundigung und Abwägung der eintretenden Verhältnisse in der allerunterthänigsten Schrift vom 11ten März 1824. bezeichnete Maas hinaus und es ergiebt sich hierbei klar, wie verschieden und schwankend die Ansichten sind, wenn es darauf ankommt, das Gebot der Nothwendigkeit mit den Gefühlen der Billigkeit zu vereinigen, indem der im Jahre 1818. vorgelegte Regulativ-Entwurf die Weinberge ganz vom Steuer-Erlaß ausschloß, den jedoch die Stände vor-